

15.11.2007 – PM 108/2007

Maler- und Lackiererhandwerk

Neue Winterkündigungsregelung für Maler und Lackierer

Frankfurt am Main – Ab heute (15.11.) greift für die rund 140 000 Beschäftigten im Maler- und Lackiererhandwerk die neue Regelung über Winterkündigungen. Danach hat ein Arbeitnehmer bei witterungsbedingter Kündigung durch den Arbeitgeber spätestens nach vier Monaten einen Anspruch auf Wiedereinstellung. Grundlage ist eine entsprechende Änderung im Rahmentarifvertrag.

„Es ist uns gelungen, die Maler und Lackierer vor dem Abgleiten in das Arbeitslosengeld II und damit Hartz IV zu bewahren. Dies ist ein Etappensieg auf dem Weg zur ganzjährigen Beschäftigung analog dem Bau“, sagt Andreas Steppuhn, IG BAU-Vorstandsmitglied.

Den maximal vier Monaten Winterkündigungszeitraum steht eine Beschäftigungszeit von acht Monaten im Jahr gegenüber. 16 Monate Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren wiederum sichern dem Arbeitnehmer einen Arbeitslosengeldanspruch von 8 Monaten.

Nach der alten Regelung konnte ein Malergeselle bis zu fünfeinhalb Monate winterbedingt arbeitslos sein und damit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I verlieren.

Auch wenn witterungsbedingte Kündigungen ab heute möglich sind, rät Andreas Steppuhn, mit der Kündigung noch zu warten. „Arbeitnehmer sollten ihre Arbeitgeber auf die neue Regelung hinweisen, denn bei einer Wiedereinstellung Mitte März ist der Winter vielleicht noch nicht vorbei, der Winterkündigungszeitraum aber schon.“

(1336 Zeichen)